



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post

An die Schulämter des Bezirks
für die Personalstellen und Beihilfestellen
und zur Weiterleitung an die Grundschulen

An die
Leiterinnen und Leiter
der öffentlichen
Realschulen
Gymnasien
Gesamtschulen
Berufskollegs
Weiterbildungskollegs
Haupt- und Förderschulen
Gemeinschaftsschulen
Sekundarschulen
Schulen für Kranke
des Bezirks

An die
Leiterinnen und Leiter
der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung
des Bezirks

Datum: 18.09.2014

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

12.07

12.08

bei Antwort bitte angeben

Frau Stahl:

Mo – Do: 7.30 – 11.30 Uhr

Zimmer: Ce 278

Telefon:

0211 475-1278

Telefax:

0211 475-1995

susanne.stahl@

brd.nrw.de

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



Körperverletzungen durch Fremdverschulden

Seite 2 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchte ich erneut auf die Verpflichtung aller Landesbediensteten hinweisen, die zuständigen Personal- und Beihilfestellen unbedingt darüber zu informieren, wenn eine Dienstunfähigkeit oder ein Beihilfeanspruch durch einen fremdverschuldeten Unfall oder einen tätlichen Angriff verursacht wurde. Diese Pflicht besteht sowohl bei Dienst- und Arbeitsunfällen als auch bei fremdverschuldeten Körperverletzungen, die in der Freizeit erlitten wurden. In diesen Fällen prüfe ich, inwieweit das fortgezahlte Arbeitsentgelt bzw. die fortgezahlten Dienstbezüge und die gewährten Beihilfen von dem Verursacher zu erstatten sind. Bei Einreichung eines Attest oder der Meldung einer maximal dreitägigen Dienstunfähigkeit ohne Attest ist unbedingt von den Bediensteten in geeigneter Weise auf das Fremdverschulden hinzuweisen. Die Personalstellen sind verpflichtet, mir diese Dienstunfähigkeitszeiten zu melden und mir Kopien der Atteste vorzulegen, damit entsprechende Schadensersatzansprüche geprüft werden können. Zuständig ist das Dezernat 12 meines Hauses.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Lehrkräfte darauf hinweisen, dass sie auch in den Schulferien verpflichtet sind, der Dienststelle eine Erkrankung zu melden. Ab dem dritten Tag der Erkrankung ist auch während der Ferien eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung bei der Dienststelle einzureichen, die diese der zuständigen Personalstelle vorlegt.



Soweit es sich bei der fremdverschuldeten Körperverletzung um einen Dienstunfall handelt, ist ferner in der Anzeige über den Dienstunfall unter Punkt 2c auf das Fremdverschulden hinzuweisen.

Soweit es sich um eine Körperverletzung im privaten Bereich handelt – auch von beihilfeberechtigten Angehörigen -, müssen Beamte ferner im Beihilfeantrag auf das Fremdverschulden hinweisen und die Belege entsprechend kennzeichnen, soweit zu diesen Behandlungskosten eine Beihilfe beantragt wird. In diesem Fall ist dem Beihilfeantrag eine Schilderung des schädigenden Ereignisses in Form der von mir im Internet zur Verfügung gestellten „Unfallanzeige eines fremdverschuldeten Privatunfalls/tätlichen Angriffs“ beizufügen. Die Beihilfestellen sind verpflichtet, mir die Unterlagen über die gewährten Beihilfen unverzüglich zusammen mit der Unfallanzeige zur weiteren Bearbeitung des Regresses vorzulegen.

Weitere Informationen zu den Themen Dienstunfall und fremdverschuldeter Privatunfall sowie die entsprechenden Vordrucke für die Anzeigen dieser Unfälle finden Sie im Internet auf den Seiten des Dezernats 12 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Bitte geben Sie diese Informationen in geeigneter Weise an die Lehrkräfte weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Leinders